

GR_GERICHTE R 2022 46 vom 26. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_46

FR: GR_GERICHTE R 2022 46 du 26 juin 2024

IT: GR_GERICHTE R 2022 46 del 26 giugno 2024

Regeste

Ortsplanungsrevision/Rodungsbewilligung | Ortsplanungsrevision

Erwägungen

E. 9

In ihrer Replik vom 23. September 2022 hielt die Beschwerdeführerin unverändert an ihrem Antrag um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Genehmigungsentscheids (und somit Gutheissung der Beschwerde) fest. Zur Begründung äusserte sie sich (A. Formelles) zunächst zur eingehaltenen Beschwerdefrist und ihrer Beschwerdelegitimation (Ziff. 1); zur Rüge der Nichtberücksichtigung wichtiger RPG- und EnG-Bestimmungen (Ziff. 2) sowie ihrem Gesuch um Sperrfrist bis am 28. Oktober 2022 (Ziff. 3). In tatsächlicher Hinsicht (B. Sachverhalt) wurden folgende Einwände vertieft, vervollständigt und ergänzt:

Raumwirksame Massnahmen seien ungeprüft geblieben (Ziff. 1); das RPG und die RPV seien weder beachtet noch die gegensätzlichen Interessen gegeneinander abgewogen worden (Ziff. 2); die Strassenführung sei infolge ungeprüfter Varianten aufzuheben (Ziff. 3); die Wasserkraftnutzung ohne angemessene Restwassermengen sei

- 26 - unbeantwortet geblieben (Ziff. 4); ebenso wie der Einwand der langen Transportwege mit Vorrang von Politikkarrieren anstatt des Kindeswohls (Ziff. 5). In rechtlicher Beziehung (C. Rechtliches) rügt die Beschwerdeführerin das rechtswidrige Verfahren zur Ermittlung der Restwassermenge (Ziff. 6), die gesetzeswidrige Finanzierung landwirtschaftsschadender Varianten (Ziff. 7) und noch einmal die Nichtberücksichtigung neuer Bundesrechtsbestimmungen (Ziff. 8). Weiter wird die Doppelstrategie mit der Sanierung von Pumpspeicherwerken und Gewässerstrecken propagiert (Ziff. 9) und festgehalten, dass die einheimische Elektrizität 19 Mal mehr Strom und 54 Mal höhere institutionelle Leistungen erbringen könnte (Ziff. 10). Die energetische Notsituation müsse auch in Graubünden beachtet werden (Ziff. 11). Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob kein Interesse für die Prüfung einer erheblich höheren Stromproduktion bestehe (Ziff. 12). Es sei immer bei der Raumplanung die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu respektieren (Ziff. 13). Im Wallis produzierten PSKW Strom – in Graubünden sollte [aber] kein PSKW geprüft werden (Ziff. 14). Es stelle sich die Frage, ob der Kanton Graubünden keine höhere einheimische Elektrizitätsproduktion wolle (Ziff. 15). Laut dem Ende 2017 ratifizierten Pariser Klimaabkommen müssten (bis 2040/2050) aktuell über 160 TWh fossil-nukleare Energien ersetzt bzw. rund 2 TWh bis 6 TWh pro Jahr substituiert werden (Ziff. 16). Es sei mit 80 % weniger Winterenergie (also 83 Mal weniger als von Repower am 4. Juli 2022 bestätigt) zu rechnen bzw. eine 395 %-Winterstromversorgung (Okt.-März) möglich. Mit dem Solarstromüberschuss könnten 25 Elektrofahrzeuge jährlich je 10'000 km emissionsfrei fahren (Ziff. 16a, 16 b, S. 8).

E. 10

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 teilte der Beschwerdegegner dem Gericht seinen Verzicht auf die Einreichung einer Duplik mit.

- 27 -

E. 11

Mit Duplik vom 14. Oktober 2022 hielt die Beschwerdegegnerin unverändert an ihrem Antrag auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde fest. Zum Einwand der ungeprüften Varianten gelte es noch Folgendes richtigzustellen: Aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin sei nicht klar, welche Variante (L. _____-Strasse) sie genau gemeint habe. Vermutlich sei es die Linie gemäss rotem Strich zum Parkplatz (Ziff. 1 mit "farbiger Planskizze"). Die Beschwerdegegnerin habe im Rahmen des Variantenstudiums die Verbindung L. _____ im Westen des Parkplatzes durchaus untersucht und eine Projektvariante erarbeitet. Auch die favorisierte Linienführung der Beschwerdeführerin sei diskutiert, aber nicht aufskizziert worden. Bei diesem letzten Abschnitt handle es sich jedoch um ein Detail, das zu vernachlässigen sei. Diese Untervariante sei ohnehin irrelevant, und zwar weil die Variante L. _____ schon aufgrund der übrigen Kriterien (Kosten, Stützmauern über 180 m, schattige Lage, grosse Rodungsfläche, Eingriff in Gewässerraum, Störung Wild und Vögel etc.) weit schlechter als die Fusionsvariante abschneide und die Erstellung einer zweiten Brücke unumgänglich wäre. Eine Verbindungsstrasse gemäss der L. _____-Variante müsste ein heikles Rutschgebiet durchqueren und wäre dementsprechend in der Ausführung äusserst anspruchsvoll, zumal auch grosse Höhendifferenzen zu überwinden wären. Eigenartig mutet es an, wenn für die Beschwerdeführerin die dafür erforderlichen Kunstbauten (Stützmauern und Brücken) plötzlich kein Problem mehr seien. Sonst werde von dieser Seite jeder noch so kleine Eingriff in die Natur beklagt und bekämpft (Ziff. 1, S. 4). Von der Beschwerdeführerin sei ferner immer wieder geltend gemacht worden, die Bauern von C. _____ würden sich gegen die projektierte Verbindungsstrasse stellen. Diese Aussage entspreche nicht den Gegebenheiten. Tatsächlich unterstützte die grosse Mehrheit der Landwirte von C. _____ das Projekt (Ziff. 2). Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sollte dem Kindeswohl mit möglichst kurzen

- 28 - Transportwegen überall erste Priorität eingeräumt werden und nicht Polit- Karrieren. Tatsache sei aber, dass es gerade die Beschwerdeführerin und die dahinterstehenden Personen seien, welche mit ihrer Obstruktion versuchten, die geplante kürzeste Verbindung zwischen den Teilgemeinden zu verhindern, was unweigerlich dazu führe, dass zur Zeit einige Schüler/innen für den Schulbesuch lange Wege zu bewältigen hätten (Ziff. 3).

E. 12

Mit (freiwilliger/unaufgefordert eingereichter) Triplik vom 20. Oktober 2022 äusserte sich die Beschwerdeführerin unter dem Titel 'Replik-Präzisierung' erneut in dieser Angelegenheit.

E. 13

Mit Nachtrag [1] vom 31. Oktober 2022 liess sich die Beschwerdeführerin abermals zur Ortsplanungsrevision samt Rodungsbewilligung vernehmen.

E. 14

Die Beschwerdegegnerin reagierte darauf mit Quadruplik vom 1. November 2022.

E. 15

Der Beschwerdegegner teilte gleichentags dem Gericht seinen Verzicht auf die Einreichung einer Quadruplik mit.

E. 16

Mit Nachtrag [2] vom 7. November 2022 meldete sich die Beschwerdeführerin erneut beim Verwaltungsgericht in dieser Streitsache. Ebenfalls am 7. November 2022 ging noch ein Schreiben der Beschwerdegegnerin bei Gericht ein.

E. 17

Die schriftliche Reaktion der Beschwerdegegnerin – auf den im Nachtrag [2] der Beschwerdeführerin erwähnten Petitionstext [in rätoromanischer Sprache] – datiert vom 14. November 2022 zzgl. Ergänzung vom 21. November 2022.

- 29 -

E. 18

Der Nachtrag [3] vom 18. November 2022 der Beschwerdeführerin mit der Überschrift "Replik-Präzisierung mit Kurzverbindung AC.____ – Bergbahnparkplatz und Verzicht auf L.____-Variante" ging beim Gericht am 22. November 2022 ein.

E. 19

Der Nachtrag [4] vom 25. November 2022 der Beschwerdeführerin mit der Bezeichnung "Kompromiss-Variante zur Replik-Präzisierung mit Kurzverbindung AC.____ – Bergbahnparkplatz und Verzicht auf L.____- Variante" ging bei Gericht am 30. November 2022 ein.

E. 20

Ein weiterer Nachtrag [5] vom 25. November 2022/27. Dezember 2022 der Beschwerdeführerin ging bei Gericht am 3. Januar 2023 ein.

E. 21

Die als "Nachtrag" [6] vom 27. Dezember 2022 zur "Kompromiss-Variante ..." bezeichnete Eingabe ging bei Gericht ebenfalls am 3. Januar 2023 ein.

E. 22

Ein letzter Nachtrag [7] vom 27. Dezember 2022/12. Januar 2023, umfassend 17-Seiten, ging bei Gericht schliesslich noch am 13. Januar 2023 ein.

E. 23

Am 27. September 2023 führte das Verwaltungsgericht (5. Kammer) einen Augenschein vor Ort durch, an welchem die Beschwerdeführer im (Parallel-)Verfahren R 22 45 durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter RA Reto Nigg, die Geschäftsleiterin O.____ Graubünden, den Geschäftsführer N.____ Graubünden, AD.____ und den Präsidenten der Alpengenossenschaft vertreten waren. Die Beschwerdeführerin im Verfahren R 22 46 war durch den Geschäftsleiter und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der A.____ und einen Projektingenieur/Geometer (Verfasser der Machbarkeitsstudie samt Technischen Bericht für A.____) vor Ort präsent. Der Beschwerdegegner (Kanton) war durch einen juristischen Mitarbeiter für Raumplanung

- 30 - vertreten. Die Beschwerdegegnerin (Gemeinde) war durch ihren Rechtsvertreter RA Dr. iur. Otmar Bänziger, den Gemeindepräsidenten, die Gemeindevorstände für Bau- und Strassenwesen, für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung, für Schule und Gesundheitswesen, für Verkehr, Wirtschaft und Tourismus, eine Gemeindeplanerin, einen Umweltberater, den Unternehmensleiter/Produkteverantwortlichen für Melioration, Vermessungs- und Photogrammetrie sowie einen Landbesitzer und zugleich Mitglied der Geschäftsprüfungskommission vertreten. Allen Anwesenden wurde anlässlich der Ortsbegehung an fünf verschiedenen Standorten die Gelegenheit geboten, sich zu den aufgeworfenen Fragen – insbesondere der genauen Streckenführung der geplanten Verbindungsstrasse inkl. Brücke sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt – zu äussern. Der sechste Standort (Strassenzug für Fussgänger/Velos/Autos innerhalb Gemeinde C._____) wurde, wie vorgängig allen Beteiligten mitgeteilt, vom Gericht allein besichtigt. Von Seiten des Gerichts wurden im Zuge dieser Begehung insgesamt 31 Fotos von den tatsächlichen Verhältnissen und der näheren Umgebung der Standorte erstellt sowie dem Protokoll beigelegt. Von der Beschwerdeführerin wurde am Ende des Augenscheins eine Kostenstudie eines Dipl. Bau-Ing. ETH/HTL zur Kompromiss-Variante (Bergbahnparkplatz/AC._____) zu den Akten gegeben.

E. 24

Auf die Möglichkeit sich zum Protokoll des gerichtlichen Augenscheins zu äussern, machte die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren mit Stellungnahmen vom 16. Oktober 2023 sowie 16. November 2023 Gebrauch. Mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 hatte der Beschwerdegegner zuvor bereits auf weitere Bemerkungen zum Augenscheinprotokoll verzichtet. Mit Eingabe vom 12. Oktober 2023 hatte auch schon die

- 31 - Beschwerdegegnerin die Gelegenheit für Bemerkungen zum Protokoll wahrgenommen. Im Parallelverfahren R 22 45 hatten sich die Beschwerdeführer am 17. November 2023 ebenfalls dazu geäussert, wobei sie die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 16. Oktober 2023 als unzutreffend taxierten. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.1. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Genehmigungsbeschluss des Beschwerdegegners vom 31. Mai 2022 samt integrierter Rodungsbewilligung (RB Protokoll-Nr. 505/2022). Nach Art. 102 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das angerufene Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide (und Beschlüsse) der Regierung über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Der gestützt auf die kommunale Urnenabstimmung vom 27. September 2020 ergangene Genehmigungsbeschluss vom 31. Mai 2022 des Beschwerdegegners (vgl. Akten des Beschwerdegegners [Bg-act.] 11 und 20; Akten der Beschwerdegegnerin [Bg'in-act.] 1; Akten der Beschwerdeführerin [Bf'in-act.] 1) ist weder laut KRG noch nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) endgültig, weshalb er ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor Verwaltungsgericht darstellt und folglich dessen Zuständigkeit zur Streitbeurteilung gegeben ist. Die Beschwerdelegitimation zur Anfechtung des zur Diskussion gestellten Genehmigungsbeschlusses ergibt sich für die Beschwerdeführerin rechtskonform aus Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), wonach die Organisation gesamtschweizerisch tätig sein und der Verfolgung rein ideeller

Zwecke dienen muss, und dies seit bereits mindestens zehn Jahren (Abs. 2). Die

- 32 - Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdeführerin unbestritten. Die Beschwerdeführerin ist nebst der Anfechtung der in Frage stehenden Ortsplanung auch zur Anfechtung der erteilten Rodungsbewilligung berechtigt, weil es dabei um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geht, wonach die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind (Abs. 1) und bei Erfüllung von Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, insbesondere durch die Schonung von Landschaften und Ortsbildern, nehmen (Abs. 2). Laut Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG fallen unter den Begriff "Erfüllung von Bundesaufgaben" besonders auch Bewilligungen zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen sowie Bewilligungen zur Vornahme von (Wald-)Rodungen. Für das Gericht ist damit hinreichend erstellt, dass die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die frist- und formgerecht (vgl. Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 VRG) eingereichte Beschwerde vom 29. Juni 2022 ist – mit Ausnahme von E.1.2. nachfolgend – einzutreten. 1.2. Nichteingetreten werden kann auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin auf die Wasserkraft- und Energiefragen Bezug nimmt und diese durch die Teilrevision der projektbezogenen Ortsplanung als verletzt rügt, da diese Fragen nicht Gegenstand des strittigen Genehmigungsbeschlusses (inkl. Rodungen) für eine interne Verbindungsstrasse gebildet haben. Im Sinne einer Schärfung des Streitgegenstands gilt es dazu klarzustellen, dass die daran vorbezielenden Vorbringen der Beschwerdeführerin – namentlich zum Richtplan, zur Nutzung von erneuerbaren Energien, zur Wasserkraft und zu den Pumpspeicherkraftwerken – nicht zu hören sind. 1.3. Das Verwaltungsgericht entscheidet gestützt auf Art. 43 Abs. 2 lit. a VRG in Fünferbesetzung, weil ein Entscheid der Regierung zu beurteilen ist.

- 33 - 2. Nach Art. 33 Abs. 2 RPG hat das kantonale Recht wenigstens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen und Nutzungspläne, welche sich auf das RPG und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen, vorzusehen. Zu gewährleisten ist die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde (Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG). Der Beschwerdegegner amtete im vorinstanzlichen Verfahren als Genehmigungsbehörde, nicht aber als Rechtsmittelbehörde (Bg'in-act. 1, Bf'in-act. 1). Dementsprechend ist das vorliegende Verfahren das erste kantonale Rechtsmittelverfahren (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 107 vom 12. Januar 2023 E.2, R 19 28 vom 16. Juni 2020 E.2.2 sowie R 16 68 vom 8. Juni 2017 E.2b). In Anbetracht dieser bundesrechtlichen Vorgaben verfügt das Verwaltungsgericht daher grundsätzlich über eine umfassende Kognition, die nicht auf die Rechts- und Sachverhaltskontrolle laut Art. 51 Abs. 1 VRG beschränkt ist. Im Rahmen dieser vollen Überprüfungsbefugnis auferlegt sich die Rechtsmittelinstanz aber regelmässig eine gewisse Zurückhaltung, welche sich aus ihrer Kontrollfunktion ergibt. Sie ist nicht Planungs-, sondern Rechtsmittelinstanz. Die Überprüfung hat aber so weit zu greifen, dass die von den Kantonen zu sichernden Interessen einen angemessenen Platz erhalten (vgl. AEMISEGGER/HAAG, in: Aemissegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 33 Rz. 77). 3. Nach Art. 3 Abs. 1 KRG ist die Ortsplanung Sache der Gemeinden, welche diese im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom erfüllen (vgl. auch Art. 65 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100] sowie Art. 22 Abs. 1 und 3 KRG). Nach Art. 49 Abs. 1 KRG bedürfen das Baugesetz, die Pläne der Grundordnung sowie Reglemente, soweit diese Bestandteile der Grundordnung

bilden, wie auch Änderungen dieser Erlasse der Genehmigung durch die Regierung (vgl. auch Art. 26 Abs. 1

- 34 - RPG). Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine Vorschriften verletzt sind (Art. 49 Abs. 2 KRG). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde den Ermessensspielraum der nachgeordneten Behörde zu wahren (Art. 2 Abs. 3 RPG), die Genehmigungsbehörde darf also nicht anstelle der kommunalen Behörde eine eigene Planung durchführen (vgl. DUSSY, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr [Hrsg.], Fachbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 7.77). 4. Streitig und materiell zu klären ist vorliegend, ob die Einwände und Rügen der Beschwerdeführerin zutreffend sind, wonach keine Notwendigkeit an der bewilligten Wegvariante bestehe (hiernach E.4.1.), das RPG und die RPV weder beachtet noch die gegensätzlichen Interessen gegeneinander abgewogen worden seien (E.4.2.), die gewählte Linienführung infolge besserer Alternativen (ursprüngliche Variante L._____ bzw. neu Kompromissvariante L._____/I._____) aufzuheben sei (E.4.3.), keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen worden sei (E.4.4.), die benötigte Variantenprüfung zu wenig detailliert erfolgt sei (E.4.5.) und es an griffigen und raumwirksamen Ersatzmassnahmen fehle (E.4.6.). Im Weiteren ist über die integrierte Rodungsbewilligung (E.5.) zu befinden. Zu entscheiden ist die Rechtmässigkeit des angefochtenen Genehmigungsentscheids (inkl. Rodungsbewilligung) laut GEP mit neuerdings direkter interner Strassenverbindung zwischen den Fusionsgemeinden nach der Variante 'Fusion'. Nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens können dagegen die zusätzlich von der Beschwerdeführerin gestellten Fragen betreffend Wasserkraftnutzung ohne angemessene Restwassermengen sowie die Berücksichtigung einer Doppelstrategie mittels Sanierung von lokalen Pumpspeicherwerken und zu erfassenden Gewässerstrecken sein, da diese unbestritten wichtigen Energie-/Wasser-Ressourcenfragen nicht

- 35 - Regelungsgegenstand des Genehmigungsbeschlusses bezüglich neuer Wegverbindung sind (E.1.2, hiervor). 4.1. Ausgangspunkt für die Beurteilung des sachlichen Bedarfs an der geplanten Verbindungsstrasse zwischen den drei im Jahre 2018 fusionierten Gemeinden B._____ (im Westen) und der beiden ehemaligen Gemeinden (heute Fraktionen) C._____ und E._____ (im Osten) entlang der linken Talflanke des Bündner Oberlands (T._____), oberhalb des Vorderrheins westlich der (Hauptort-)Gemeinde AE._____ sowie im Verlaufsgebiet des Baches M._____ zwischen B._____ und C._____ sind die schon bestehenden Verkehrsachsen und bereits vorhandenen Verbindungs- und Zubringerstrassen in und zwischen den drei genannten Ortschaften zu einer Fusionsgemeinde. Wie dem Plan der AF._____ Ingenieure "Verkehrsführung mit Verbindungsstrasse Fusion Kantonsstrasse H19", Situation 1:25'000, vom 26. November 2020 entnommen werden kann (vgl. Bg-act.15/Beilage 1), beträgt die Länge der Streckenführung bei der vom Beschwerdegegner und der Beschwerdegegnerin favorisierten Variante 'Fusion' 4.8 km [rote Markierung], während die Umfahrung auf den bestehenden Zufahrtsstrassen eine Linienführung von 16.6 km [orange Markierung] aufweist und somit offensichtlich mehrfach länger ist und deren Befahrbarkeit logischerweise deutlich mehr Zeit beansprucht als die "Abkürzungsvariante Fusion". Hinzu kommt, dass die Stimmberechtigten (Volkssouverän) der Gemeinde B._____ an der Urnenabstimmung vom

E. 27

September 2020 einer projektbezogenen Ortsplanung mit GEP Verkehr, B._____ – C._____ mitsamt Rodungsbewilligung zugestimmt haben und der Gegenstand der Revisionsvorlage unmissverständlich die Schaffung der Voraussetzungen für die Erstellung einer

kommunalen Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen D._____ sowie den Fraktionen E._____ und C._____ war. Der Bedarf an dieser wesentlich

- 36 - kürzeren und deutlich schnelleren Verbindungsstrasse innerhalb des Territoriums der (neu) fusionierten Gemeinde B._____ ist damit hinreichend belegt, auch wenn die abschliessende und präzise Linienführung erst im Rahmen einer vertieften Prüfung der vier neu im Jahre 2016 zur Diskussion gestellten Varianten (J._____ 1, J._____ 2, L._____ und Fusion) erfolgen sollte (vgl. Bg-act. 15/6). 4.2. Nach Art. 3 Abs. 1 NHG sorgen der Bund und die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Laut Art. 3 Abs. 2 erfüllen sie diese Pflicht, indem sie eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten (lit. a), Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aber verweigern (lit. b) und Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (lit. c). Die Beschwerdeführerin ist dazu vorliegend der Ansicht, dass überwiegende öffentliche Interessen der gemeindeintern projektierten Verbindungsstrasse entgegenstehen und die genehmigte Linienführung Variante Fusion weder umweltrechtlich (unzulässiger Eingriff in Flora und Fauna) noch bauästhetisch (ca. 70 m lange Stahlbrücke über M._____) wegen ihrer negativen landschaftlichen und ufervegetativen Auswirkungen bewilligungsfähig sein könne. Zunächst gilt es dazu festzuhalten, dass sich das Teilgebiet J._____ in keinem Bundesinventar befindet und durch die Verbindungsstrasse und die neue Brücke kein Landschaftsschutzobjekt aus dem kantonalen Inventar tangiert wird. Wie der Augenschein des Gerichts vom 27. September 2023 gezeigt hat, führt die geplante Verbindungsstrasse ab der Strassenverzweigung bei Parzelle 7007 (vormals Maisfeld) zuerst zu einem wesentlichen Teil über bereits bestehende Landwirtschaftswege (vgl. Gerichtsfotos 5-7: Verschiebung Standort I zu II), bevor sie dann für

- 37 - ca. 190 m über kupiertes Landwirtschaftsland bis zum bewaldeten M._____ und dem dort geplanten Brückenkopf linksseitig des M._____ führt (vgl. Gerichtsfotos 8-14 am Standort II). Das oberhalb davon weiter nördlich gelegene Flachmoor wird von der neuen Streckenführung bei der Variante Fusion nicht betroffen und es wurde deshalb im Vorfeld auch keine eigenständige Pufferzone ausgeschieden. Im (undatierten) Bericht des Umweltheraters AG._____ (vgl. Sachverhalt Ziff. 9) wird in Bezug auf die inventarisierten Objekte im Gebiet J._____ noch ausdrücklich festgehalten, dass sie allesamt lediglich von lokaler Bedeutung seien. Es wurden dabei der Standort der Flachmoore (hellblau) und der 250 m entfernt gelegenen Trockenwiese (violett) eingezeichnet und resümiert, dass der projektierten Verbindungsstrasse umweltrechtlich keine relevanten Hindernisse entgegenstünden. Dasselbe wurde darin hinsichtlich der geschützten Tierarten (Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse) dargetan, weil sich diese räumlich viel zu weit entfernt – oberhalb im Bereich und Einzugsgebiet des 'Lag da B._____' und damit einer anderen Geländekammer – aufhielten, um tatsächlich in ihrem Habitat und ihren angestammten Lebensräumen gestört zu werden (vgl. Bg'in-act. 10 [zu Ziff. 13] und [zu Ziff. 14-15] mit sechs weiteren Fotos zur Linienführung im Gelände mit Gesamtblick auf bestehende Hochspannungsmasten und Fern-/Aussensicht auf Brückenstandort [roter Pfeil]). In Würdigung dieser Fakten und Erkenntnisse sowie der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen am Augenschein vor Ort ist das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Gründe für eine Nichtgenehmigung der

Ortsplanung sowohl umweltrechtlich als auch baugestalterisch nicht triftig genug sind, um das geplante Bauprojekt als rechtswidrig oder unverhältnismässig einzustufen (vgl. überdies: Bg- act. 15/Beilagen 22, 28 und 33 sowie Bg'in-act. 8-10).

- 38 - Daran ändert auch das neue Strassenstück in einer Länge von 600 m auf der gegenüberliegenden, bewaldeten, rechten Tobelseite des M._____ (nach dereinstiger Überquerung der neuen Brücke) nichts, weil auch hier bereits bestehende Land- und Forstwirtschaftswege durch das Waldareal sowie entlang des Waldrands benutzt und danach ab der Waldlichtung "AA._____" bis zum Werkhof "AH._____" ebenfalls bereits bestehende Wege verwendet werden können (vgl. Gerichtsfotos 19 bis 25 am Standort V; mit Ortsbesichtigung in umgekehrter Fotoreihenfolge ab Werkhofareal). 4.3. Die Beschwerdeführerin favorisierte zunächst die (ursprüngliche) Variante L._____ ab dem Bergbahnparkplatz in steilen Kurven und Kehren in südliche Richtung hinunter bis zum V._____ (Zubringer M._____) und von dort von der linken Talseite über den M._____ im Tobel auf die rechte Talseite; weiter auf der gegenüberliegenden Schattenseite wieder hinauf und anschliessend in westlicher Richtung durch stark bewaldetes Gebiet auf der rechten Talseite entlang bis zur Waldlichtung "AA._____" und von dort letztlich bis zum Lag da B._____ (vgl. Bg-act. 15/Beilage 6 [orange Markierung]). Bei dieser Variante L._____ hätten aber zwei Bäche mittels Brücken überquert werden müssen und es wären beidseits des M._____ künstliche Bauten wegen der steilen Hangkurven ab dem Bergbahnparkplatz als auch auf der schattigen Waldhangseite erforderlich gewesen. Das Ausmass der Waldrodungen bis zur Waldlichtung wäre dabei um ein Vielfaches höher gewesen (plus 40 ha Wald) als bei der Realisation der Variante Fusion auf der Sonnenseite der Talflanke. Die Distanz bis zur nächsten Waldlichtung im Westen hätte sich dabei auf mindestens 1.4 km belaufen, womit bereits gesagt ist, dass die Rodungen eine ganz andere Dimension erreicht hätten als bei der Variante Fusion. Allein schon dieser riesige Waldverlust bei der Variante L._____ hätte sich – angesichts der den Wald weit schonenderen Variante Fusion – durch nichts umwelt- und forstrechtlich rechtfertigen lassen. Es hätten zudem

- 39 - zwei Brücken erstellt werden müssen, während eine – wenn auch längere – Brücke bei der Variante Fusion ausreichend ist. Diese markanten und augenfälligen Vorteile der Variante Fusion gegenüber der (ursprünglichen) Variante L._____ veranlasste die Beschwerdeführerin aktenkundig selbst, auf ihre anfangs favorisierte Variante L._____ zu verzichten und stattdessen eine sogenannte "Kombinationsvariante" L._____/I._____, erhärtet durch eine Machbarkeitsstudie der AI._____ AG vom 18. November 2022 (Bf-act. 9), als bessere und günstigere Strassenvariante vorzuschlagen. Wie am Augenschein des Gerichts vom 27. September 2023 ausführlich anhand der Geländebeschaffenheit ab dem Bergbahnparkplatz in südöstliche Richtung nach C._____ und der dazu geplanten Kurvenschleife im Gelände beim M._____ erläutert wurde, sollte bei dieser überarbeiteten Lösungsvariante weniger Kultur- bzw. Landwirtschaftsland verloren gehen als bei der Variante Fusion (vgl. Gerichtsfotos Nrn. 1-4 am Standort I; Fotos Nrn.15-18 am Standort III; Bf- act. 9 S. 6-12 [Skizze Strassenkurvenverlauf] mit Anhang Optimierung Trasse AJ._____ [Variante I._____]). Im Gegensatz zur Variante Fusion erscheint es dem Gericht aber auch bei dieser angepassten Kompromiss- Variante L._____/I._____ offensichtlich zu sein, dass bedeutend mehr Kunstbauten und Strassenkilometer zur Bewältigung der steilen Hänge beidseits des M._____ erstellt werden müssten und zudem noch die Gewässerabstände einzuhalten wären. Hinzu kommt, dass bei der vorgeschlagenen

Kompromissvariante die Verkehrsanschlüsse in die schon bestehende Transitverbindung (Variante I._____) im Bereich der Wohngebiete (AC._____/AK._____/AL._____) westlich von C._____ noch nicht verbindlich festgelegt wurden und daher bis dato ungewiss sind. Was weiter die Anschlusslösung über die Variante I._____ betrifft, so konnte sich das Gericht anlässlich einer motorisierten Verschiebung von C._____ via I._____ nach B._____ selbst und somit aus eigener Wahrnehmung davon überzeugen, dass die bereits vorhandene Wegstrecke (Variante

- 40 - I._____) eines erheblichen Ausbaus bedürfte, um allwettertauglich ganzjährig befahrbar zu sein. Angesichts von Schülertransporten erscheint diese Strecke – namentlich im Bereich der engen Serpentinaugen bzw. unübersichtlichen Kurvenschleifen im Strassenabschnitt Trasse AJ._____ – als zu gefährlich, um diese Strassenvariante ohne massive Um- und Stützbauten sowie kostenintensive Ausbauten ganzjährig zuverlässig und sicher benutzen zu können. Ein direkter Vergleich zwischen der Misch-/Kompromissvariante L._____/I._____ und der Variante Fusion fällt unter allen Aspekten zugunsten letzterer aus. 4.4. Zur weiteren Rüge der Beschwerdeführerin, es habe überhaupt keine umfassende Güterabwägung der gegenseitig auf dem Spiel stehenden Interessen stattgefunden, ist konkret auf Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) und die dazu gemachten Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht [PMB] vom 29. September 2020 (Bg-act. 2) zu verweisen, worin zur Ermittlung der Interessen (S. 11) schon festgestellt wurde, es gelte die folgenden Entscheidungselemente zu beachten: Es bestehe ein grundsätzliches offensichtliches Interesse daran, die durch die Fusion entstandene Grossgemeinde auch verkehrsmässig optimal miteinander zu verbinden und zwar ganzjährig. Die bestehende Verbindung über I._____ (Bg-act. 15/6) sei vor allem im Winter unmöglich, sodass die Bewohner von C._____ und E._____ nur über die Kantonsstrasse im Tal nach B._____ gelangen könnten. Es bestehe auch ein spezifisch landwirtschaftliches Interesse, die Verbindungsstrasse im ausgebauten Zustand optimal für die landwirtschaftlichen Belange nutzen zu können, v.a. für die Bewirtschaftung und Milchtransporte. Öffentliches Interesse bestehe an der Erhaltung des Waldes. Ebenfalls bestehe ein öffentliches und privates Interesse an einer möglichst immissionsarmen Abwicklung des Verkehrs in den Siedlungsgebieten v.a. in den relativ engen Verhältnissen von

- 41 - C._____. Zur Beurteilung der Interessen (S. 12) wurde erwogen: Gross sei auch das Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung von Kulturland und Wald, ebenso an der Erhaltung des Naherholungsgebiets in J._____. Die Eingriffe beschränkten sich vorliegend jedoch auf das Nötigste und seien vergleichsweise gering, weil die projektierte Verbindungsstrasse mit der Linienführung gemäss Fusionsvertrag grösstenteils über bereits bestehende Fahrstrassen/-wege führe. Die von den Einsprechern im Meliorationsverfahren gehegten Befürchtungen seien unbegründet, wonach durch die vorgesehene Verbindungsstrasse zusätzlicher Verkehr generiert werde, zumal dem durch entsprechende Signalisation (Tempo 30-Zone) begegnet werden könne. Es verhalte sich sogar so, dass bis zu einem gewissen Grade eine Entlastung des Dorfkerns C._____ erfolge, weil die Bewohner von E._____, wenn sie nach B._____ gelangen wollten, diesen heiklen Bereich nicht mehr befahren müssten. Auch darin liege übrigens ein Vorteil gegenüber der Variante I._____, deren Linienführung durch Siedlungsgebiet der Fraktion C._____ führen würde. Zur Optimierung der Interessen (S. 12 unten; gemäss Art. 3 Abs. 1 RPV [Konzept 'drei Gedankenschritte'] zur Interessenabwägung) wurde dazu erkannt: Das Interesse einer

direkten strassenmässigen Verbindung zwischen den einzelnen Dorfteilen sei als überwiegend zu bewerten. Dies gelte zunächst einmal gegenüber der Verbindung über die Kantonsstrasse im Tal, die unter allen Aspekten sehr schlecht abschneide und schlechthin unzumutbar sei. Ähnliches gelte aber auch für die Verbindung über I.____, die vor allem im Winter keine valable Alternative bilde und auch im Sommer in hohem Masse problematisch wäre. Wie das Variantenstudium (Ziff. 3, S. 5, hiervor) gezeigt habe, habe sich aber auch hinsichtlich der direkten Verbindung über J.____ die dem Fusionsvertrag zugrundeliegende Variante als die beste herausgestellt. Bei den Varianten J.____ 1 und 2 und AM.____ müsste nämlich das dortige Naherholungsgebiet (Kulturlandschaft) auf eine wesentlich längere

- 42 - Distanz tangiert werden und bei der letztgenannten Variante wäre nicht nur eine problematische Rutschzone zu durchqueren, sondern auch die Staumauer in Anspruch zu nehmen, deren Tragfähigkeit nur eine beschränkte sei. Vorliegend sei entscheidend (S. 13), dass die Variante Richtung K.____ wegen der erwähnten Hindernisse von vornherein keine valable Lösung darstelle. Bei allen übrigen Varianten im Bereich J.____ müsste ebenfalls Wald gerodet werden, und zwar in etwa gleichem Ausmass. Der Eingriff in den Wald erscheine daher gerechtfertigt, insbesondere weil im konkreten Fall dadurch das Erholungsgebiet von J.____ weitestgehend verschont bliebe. Dieser Aspekt sei nicht zu vernachlässigen, habe doch gerade die Sorge um dieses Naherholungsgebiet mit dazu beigetragen, dass die erste Fusionsabstimmung [im Jahr 2010] negativ ausgefallen sei. Die übrigen Voraussetzungen für die Festlegung der Verbindungsstrasse im GEP seien ohnehin erfüllt, denn das projektierte Werk erfülle die Voraussetzungen der Raumplanung und führe gemäss eingeholtem Umweltbericht zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Aus diesen Gründen rechtfertige sich auch der Eingriff in den Wald, der im Übrigen auch bei den Varianten J.____ 1 und 2 unumgänglich wäre und noch ausgeprägter bei der Variante L.____ (Anm. Gericht: Im Parallelverfahren R 22 45 wurde der Verzicht auf alle Varianten favorisiert, weil so die intakte Landschaft am besten/nachhaltigsten geschützt werde). Im Lichte dieser Ausführungen, Vorgaben und Bewertungen der jeweiligen Interessen erachtet das streitberufene Gericht die massgebenden Fakten – nicht zuletzt auch aufgrund der anlässlich des Augenscheins nochmals im Detail vorgetragenen Standpunkte und geäusserten Interessen für und gegen den Bau der umstrittenen Verbindungsstrasse (Variante Fusion) – als ausreichend und schlüssig, um eine seriöse Güterabwägung der gegenläufigen Interessen vornehmen zu können. Das Gericht ist dabei

- 43 - selbst zur Überzeugung gelangt, dass die öffentlichen Interessen an einer wintersicheren, möglichst kurzen, schnellen und direkten Verbindung die umweltrechtlich gegenteiligen öffentlichen Interessen der Beschwerdeführerin an einer anderen Linienführung (sog. Kompromissvariante) überwiegen. Mit ihrer Rüge der fehlenden sowie inhaltlich unhaltbaren Interessenabwägung dringt die Beschwerdeführerin infolgedessen im Ergebnis nicht durch. 4.5. Soweit die Qualität der Variantenprüfung bestritten wird und die dazu getroffenen Abklärungen als unvollständig und unzutreffend taxiert werden, ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Beschwerdegegner bereits in der Begründung zum angefochtenen Genehmigungsentscheid (vgl. Sachverhalt Ziff. 5) wie auch in der Vernehmlassung vom 25. August 2022 (Ziff. 8) einlässlich dazu äusserte und im Besonderen auch die Beschwerdegegnerin im Zuge eines dreifachen Schriftenwechsels in ihren Rechtsschriften (vgl. Ziff. 7, Ziff. 11, Ziff. 14 und Ziff. 17) bereits ausführlich und detailliert darlegte, weshalb ein gänzlicher Verzicht auf die von den (kommunalen)

Stimmbürgern gewünschte Verbindungsstrasse nicht in Frage komme und weshalb die von der Beschwerdeführerin alternativ vorgeschlagenen Varianten (vgl. Ziff. 6, Ziff. 9, Ziff. 12, Ziff. 13 [Nachtrag 1], Ziff. 16 [Nachtrag 2], Ziff. 18-22 [Nachträge 3-7]) nicht so gut und günstig seien, wie die letztlich genehmigte Verbindungsstrasse Variante Fusion. Wie aus den Akten hervorgeht, befassten sich die Beschwerdegegnerin als Planverfasserin und der Beschwerdegegner (Genehmigungsbehörde) bereits eingehend mit den vier zur Diskussion stehenden Varianten J.____ 1 und J.____ 2, L.____ und Fusion (vgl. Bg-act. 15/1 und 15/6) und die Bewertung dieses Variantenstudiums anlässlich der neuerlichen Fusionsabklärungen wurde damals ausführlich besprochen und rangiert. Als Bestvariante wurde bereits dazumal die Variante Fusion laut Fusionsvertrag bezeichnet (vgl. Bg-act. 15/7). Im

- 44 - Weiteren wurde zudem eine Studie mit dem Ausbau der schon bestehenden Wegverbindung (Variante I.____) vorgenommen (Bg-act. 15/1 und 15/3) und ein Vorprojekt Variante 2 (J.____) verfasst, das planerisch augenfällig von der Linienführung her der bevorzugten Variante Fusion entspricht (Bg-act. 15/4). Die Eckwerte der Fusion selbst wurden in einer Informationsbroschüre zusammengefasst (Bg-act. 15/2) und das Profil der Gemeindefusion im Rahmen einer HTW-Studie Chur noch weiter geschärft (Bg-act. 15/9). Vergleiche und Beurteilungen der verschiedenen Variantenstudien liegen ebenfalls bei den Akten (Bg-act. 15/8). Die gegenteiligen Meinungen über das Strassenprojekt waren auch Gegenstand mehrerer Zeitungsartikel (Bg-act. 15/5). Im Verlaufe des jetzigen Gerichtsverfahrens wurde von der Beschwerdeführerin noch eine Machbarkeitsstudie Verbindungsstrasse C.____ [für die Kompromissvariante] bei Gericht eingereicht, auf welche die Beschwerdeführer im Parallelverfahren R 22 45 ebenfalls Bezug nahmen. Wie bereits vorne unter E.4.3 angeführt, handelt es sich dabei um die Studie der AI.____ AG, mit Erstellungsdatum vom 18. November 2022 (Bf-act. 9). Diese Studie knüpft an die Variante L.____ an mit der Möglichkeit der Fortsetzung und finalen Einmündung in die bestehende Variante I.____, die dann noch entsprechend ausgebaut und verbessert werden sollte (vgl. zur Streckenführung mit Kurvenschlaufe (Bf-act. 9 S. 6-7, mit Längsprofil S. 8-9 und Optimierung Trasse AJ.____ inkl. Längsprofil im Anhang). Im Zuge des gerichtlichen Augenscheins vom 27. September 2023 konnte diese Machbarkeitsstudie noch zusätzlich vor Ort von allen Anwesenden hinterfragt und diskutiert werden (vgl. Protokoll des Augenscheins und Gerichtsfotos 1-4 am Standort I [ab Bahnparkplatz, linksseitig des M.____/talabwärts Richtung C.____] und Fotos 15-18 am Standort IV [gegenüber, rechtseitig des M.____; AN.____, AC.____]). Die Qualität der dokumentierten Strassenvarianten ist folglich sehr gut, was es dem streitberufenen Gericht auch ermöglicht, einen Entscheid zu

- 45 - fällen. Aus Sicht des Gerichts stellen die Variante L.____ (Eckwerte: Ursprüngliche Variante mit zwei Brücken [ca. 15 m und ca. 45 m Länge; Kosten ca. 5.87 Mio.; Gesamtlänge ca. 2.6 Km [Bg-act.15/7]; diese Variante fällt wegen enormer Waldrodungen ausser Betracht) mit allfälliger Anknüpfung und Einbindung der Variante I.____ – im Gegensatz zur Variante Fusion – keine taugliche Lösungsvarianten dar. Präzisierend zu E.4.3. sei noch gesagt: Einerseits sind die Eingriffe ins steile Hanggelände bei der Kompromissvariante L.____/I.____ ab Bahnparkplatz wie auch der Verlust an Kulturland bei der planerisch skizzierten Kurvenschlaufe massiv. Die Überwindung des gegenüberliegenden Hanggeländes wäre aufgrund der dafür benötigten Kunstbauten ebenfalls mit erheblichen Eingriffen ins bestehende Orts- und Landschaftsbild verbunden

und würde augenfällig zu einer beträchtlichen Veränderung der bisherigen, noch überwiegend intakten Landschaft westlich von C._____ führen. Angesichts der ansehnlichen Streckenlänge von 4.27 km (laut Geo-GIS- Portal: Gemessen ab Bergbahnparkplatz – Variante L._____ – ab Kreuzung Via L._____/Via AL._____ – bis I._____ sut [mit Optimierung Trasse/Serpentinenabschnitt] bis AO._____ AJ._____ in B._____) durch bewaldetes, steiniges und felsiges Berggebiet dürfte diese Variante äusserst arbeits- und unterhaltsintensiv sein. Die Realisation der Variante Fusion mit einer deutlich kürzeren Streckenlänge von 2.91 km (laut Geo- GIS-Portal: Gemessen ab Bergbahnparkplatz – Richtung J._____ – bis geplanter Brücke [ca. 70 m lang] – AA._____ – bis südlich Ende Lag B._____) ist im Vergleich viel direkter, einfacher und nachhaltiger. Auch ist das Kostendach mit budgetierten CHF 5.1 Mio. gemäss Fusionsvertrag (inkl. Brücke) schon fixiert. Die am Augenschein von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegte Kostenstudie zur "Kompromiss- Variante" ändert daran nichts. Die Befürchtung, wonach die Realisation der Variante Fusion zu einem unzumutbaren Mehr- und Durchgangsverkehr in C._____ führe, trifft objektiv nicht zu, weil die

- 46 - Verwirklichung dieser Wegverbindung sogar eine Entlastung des Verkehrs von E._____ nach B._____ zur Folge haben wird. Bei Benutzung der Variante Fusion wird es dereinst nämlich nicht mehr erforderlich sein, für den Besuch und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung in B._____ durch C._____ zu fahren, um von dort entweder über die Kantonsstrasse H19 oder sonst über die im Winter und in der Nacht eher ungeeignete (da gefährliche) Wegverbindung Variante I._____ zum selben Ziel nach B._____ zu gelangen (siehe Bg-act. 17 mit Schnittprofil und Fotos AJ._____). Im Übrigen hat sich das Gericht gegen Ende des Augenscheins noch selbst ein Bild darüber gemacht, wie es mit den Strassenverhältnissen und Ausweichmöglichkeiten innerhalb von C._____ steht (vgl. Gerichtsfotos 26-31 am Standort VI). Das Gericht ist dabei zur Ansicht gelangt, dass zwar tatsächlich keine Trottoire entlang der historisch gewachsenen Strassenzüge existieren, es aber genügend Ausstellmöglichkeiten gibt, um vorgängig an den engsten Dorfstellen ein Kreuzen von Motorfahrzeugen zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass die Dorfstrasse schnurgerade verläuft und somit beinahe überall eine hohe Übersichtlichkeit entlang der Dorfstrasse besteht. Sollten sich dereinst jedoch wider Erwarten weitere Verkehrsmassnahmen aufdrängen, müsste eine Beruhigung und Entspannung während der verkehrsmässigen Spitzenzeiten in den Wintermonaten (Weihnachts-/Neujahrstage) über griffige Signalisationen (Verkehrsschilder; Tempo 30-Zone) herbeigeführt werden (vgl. Bg-act. 15/12 [Verkehrszählung vor Inbetriebnahme Wegvarianten]). 4.6. Zur Kritik der fehlenden Ersatzmassnahmen für die bewilligten Waldrodungen kann uneingeschränkt auf den Genehmigungsentscheid als Gesamtentscheid im Sinne von Art. 15 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) verwiesen werden. Dort wurden unter Ziff. II. Rodungsbewilligung bereits umfassend und detailliert

- 47 - die Bedingungen und Auflagen genannt (Bg-act. 20, Bg'in-act. 1, Bf-act. 1 S. 49-51; [Ziff. II lit. a-m]), unter welchen das Gesuch der Beschwerdegegnerin zur Rodung im Gesamtumfang von 11'411 m² zur Realisierung der Verbindungsstrasse und der Verlegung der Langlaufloipen im öffentlichen Wald auf dem Territorium der Beschwerdegegnerin bewilligt werde und welche somit erfüllt sein müssen, um das Strassenprojekt zu realisieren. Diese Auflagen erscheinen dem Gericht zielführend und ausreichend, um als geeignete Massnahmen bei der erforderlichen Waldrodung akzeptiert zu werden. Soweit die Beschwerdeführerin noch weitreichende Ersatzvornahmen für die geplanten Eingriffe in die

Landschaft und in die schutzwürdigen Lebensräume fordert, kann ihrem Antrag ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Beschwerdegegner hat am 30. Januar 2018 dazu eine Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen" erlassen, welche bezweckt, die gesetzliche Ersatzpflicht bei Eingriffen in Schutzobjekte nach NHG oder kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz [KNHG; BR 496.00] einheitlich nach gleichen Kriterien auf dem ganzen Kantonsgebiet zu regeln. Die Ersatzpflicht kann danach nur entstehen, wenn schutzwürdige Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG/Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (NHV; SR 451.1) oder geschützte Landschaften nach Art. 6 NHG/Art. 6 Abs. 3 KNHG beeinträchtigt werden. Im konkreten Fall werden durch die Linienführung und Realisierung der Variante Fusion aber nachweislich gerade keine Schutzgebiete, Schutzzonen oder dergleichen tangiert. Selbst die im Rahmen des Umweltberichts vom April 2019 (Bg-act. 3) erstellte Vegetationskartierung hat keine schutzwürdigen Biotope aufgezeigt. Überdies kann festgehalten werden, dass auch das ANU in der Stellungnahme vom 10. August 2022 als kantonale Fachinstanz bezüglich Natur- und Heimatschutz keine Ersatzmassnahmen verlangt hat (Bg-act. 24). Die Rüge betreffend fehlende oder erforderliche Ersatzmassnahmen erweist sich damit als unbegründet.

- 48 - 5. Zu prüfen bleibt damit noch die Kritik an der erteilten "Rodungsbewilligung" an sich, weil die Waldarealfläche dadurch (projektbedingt) vermindert wird. Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) ist die Waldfläche (im Grundsatz) zu erhalten. Nach Art. 5 WaG sind Rodungen verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (lit. a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; (lit. b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen und (lit. c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Wie sowohl dem Rodungsgesuch als auch dem massgebenden Rodungsplan [2. Teil] (vgl. Bg-act. 4) zu entnehmen ist sowie aus der Stellungnahme des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) vom 12. November 2021 hervorgeht (Bg-act. 5), umfasst die Rodung die Erstellung der Verbindungsstrasse und die Verlegung der Langlaufloipe. Für die Realisierung des Vorhabens seien 2'554 m² temporäre und 8'857 m² permanente Rodungen in einem typischen Laubkraut Tannen-Fichtenwald erforderlich. Die Eingriffe im Wald seien begründet und vertretbar. Das entsprechende Rodungsgesuch könne daher befürwortet werden. Angesichts des Rodungszwecks erscheine eine Befristung bis am 31. Dezember 2030 angemessen. Die temporäre Rodungsfläche werde an Ort und Stelle wiederhergestellt. Für die permanente Rodung seien Pflegemassnahmen zur Förderung und Erhaltung der Traubeneichen und Winterlinden im Gebiet AP.____/R.____ und zur Förderung und Erhaltung der Weisstanne im Gebiet S.____ vorgesehen. Die im Antrag gestellten Vorgaben wurden sodann ausnahmslos als Auflagen in die Rodungsbewilligung (Ziff. 2 lit. a- m) im angefochtenen Genehmigungsentscheid aufgeführt, womit für das Gericht nicht ersichtlich ist, worin eine Verletzung des Waldgesetzes

- 49 - bestehen könnte. Dem ist hier umso mehr zuzustimmen, als auch das konsultierte Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Stellungnahme vom 13. Januar 2022 (Bg-act. 6 S. 5) zusammenfassend erklärte, dass es positiv zur Rodung und positiv zur Ersatzaufforstung stehe. Die Standortgebundenheit der vorgesehenen Stahlbrücke über den M.____ wurde damit (implizite) ebenfalls bejaht. Im Direktvergleich (Variante Fusion) zu den Varianten

L._____/I._____ ist noch auf die Stellungnahme des AWN vom 7. Juni 2021 (Bg-act. 13, S. 2) hinzuweisen, worin zu Variante L._____ resümiert wird, die Umnutzung der forstlichen Erschliessung im vorgesehenen Ausmass entspreche einer Zweckentfremdung von Waldareal. Die Realisierung jener Variante würde eine zusätzliche definitive Rodungsfläche von mindestens 4'000 m² beanspruchen. Ein Teilstück der Strasse (Variante I._____) sei auf Territorium der ehemaligen Gemeinde C._____ als forstliche Erschliessung erstellt worden. Für diesen Streckenabschnitt unterstehe die Strasse daher dem Waldgesetz, womit auch in diesem Fall eine Rodungsbewilligung nötig wäre. Wie bereits erläutert, ist die Streckenlänge bei der (bewaldeten) Variante I._____ fast das 1½ -fache so lang wie bei der Variante Fusion. Ein Verstoss gegen die Rodungsvorschriften des Waldgesetzes liegt damit nicht vor. 6. Der Vollständigkeit halber wird überdies noch auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (nachfolgend E. 6.1.) der Beschwerdeführerin, auf das Interesse am Gewässerschutz sowie am Schutz des Gewässerraums bei der Variante Fusion mit Realisierung einer neuen Brücke (E.6.2.) sowie auf die Frage der vorfrageweisen Überprüfung der teilrevidierten Ortsplanung (E.6.3) als zusätzliche Kritikpunkte am Neubauprojekt eingegangen. 6.1. Das rechtliche Gehör dient gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein

- 50 - persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Entscheid dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt zum Ausdruck bringen kann (vgl. statt vieler BGE 144 I 11 E. 5.3. m.w.H.; Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden U 23 13 vom 28. Mai 2024 E.3.2). Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 147 IV 340 E.4.11.3, 142 II 218 E.2.8, 137 I 195 E.2.3.2). Im konkreten Fall ist für das Gericht anhand der Akten hinreichend erstellt, dass selbst bei Annahme einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im vorinstanzlichen Verfahren ein solcher (Begründungs-) Mangel als geheilt zu betrachten wäre, da sich die Beschwerdeführerin im hängigen Gerichtsverfahren im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels zur Sache äussern konnte. Weiter reichte die Beschwerdeführerin (freiwillig/unaufgefordert) eine Triplik ein (Ziff. 12 im Sachverhalt) und danach reichte sie beim Gericht noch insgesamt sieben Nachträge (Ziff. 13 bis 22 im Sachverhalt) ein. Sodann äusserte sie sich zudem anlässlich des Augenscheins noch mündlich ausführlich und umfassend zum Strassenbauprojekt (Ziff. 23 im Sachverhalt; und insb. Protokoll Augenschein vom 27. September 2023, S. 4, S. 9, S. 12, S. 14, S. 19 sowie S. 23 [Akteneinlagen: ETH-Studie, AQ._____]). Die Beschwerdeführerin war somit über die fallrelevanten Fragen vollauf im Bilde und das

- 51 - Verwaltungsgericht ist mit voller Kognition zu dieser Rechtsfrage ausgestattet, weshalb hier ein Nachteil der Beschwerdeführerin durch das vorinstanzliche Verfahren ausgeschlossen werden kann. Eine allfällige Verletzung des Gehörsanspruchs ist als geheilt zu betrachten, zumal eine Rückweisung nur ein formaler Leerlauf sowie unnötiger

Zeitverlust bedeuten würde (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1175-1177). Diese Rüge ist daher unbegründet. 6.2. Die Beschwerdeführerin machte im Weiteren ihr Interesse am Gewässerschutz und der Einhaltung des Gewässerraums geltend, welche durch den Bau der neuen Brücke (ca. 70 m lang aus Stahl) über das M._____ missachtet würden und daher diese Brücke aus umweltschutzrechtlicher Sicht nicht bewilligt hätte werden dürfen. Diese Argumentation verkennt, dass die kantonalen Fachstellen auch unter diesem Aspekt bereits eine Prüfung vorgenommen und das Projekt für bewilligungsfähig eingestuft hatten (Ziff. 5 im Sachverhalt bzw. Ziff. 10.5 S. 44 im RB Protokoll Nr. 505/2022). Die Regierung hält fest, im Zusammenhang mit der projektierten Brücke könne festgestellt werden, dass deren Fundamente ausserhalb des Gewässerraums liegen und entsprechend keinen negativen Einfluss auf das Fliessgewässer haben würden. Dem kann zugestimmt werden. Im Übrigen gilt betreffend Überquerung des Baches Art. 38 Abs. 2 lit. b des eidgenössischen Gewässerschutzes (GSchG; SR 814.20), welcher ausdrücklich eine Ausnahme für Verkehrsübergänge über Fliessgewässer vorsieht. Die geplante Brücke bezweckt als "Verkehrsträger" die möglichst schnelle und sichere Erschliessung im Interesse und zum Wohle der drei fusionierten Gemeinden bzw. im Besonderen deren Bewohner und Stimmbürger. Eine Verletzung des zu beachtenden Gewässerraums ist auch in der Vertikalen aufgrund der zitierten Ausnahmebestimmung zu verneinen.

- 52 - 6.3. Zum Einwand der vorfrageweisen Überprüfung der teilrevidierten Ortsplanung gilt es festzuhalten, dass bereits im bestehenden Generellen Erschliessungsplan rechtskräftig eine Sammelstrasse im Gebiet J._____ oberhalb der Kantonsstrasse ausgeschieden und eingezeichnet war. Dass sich die Beschwerdeführerin damals dagegen zur Wehr gesetzt hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet. Eine vorfrageweise Überprüfung der jetzigen Teilrevision wäre daher als verspätet zu bezeichnen. Wie den Akten weiter zu entnehmen ist, stellte sich die damalige Linienführung über das Gebiet J._____ aus den verschiedensten Gründen (Biodiversität; Schonung Flora/Fauna/Tierwelt; Wegnetzlücken, da teils im Privateigentum) als nicht optimal heraus, weshalb die Verantwortlichen der Beschwerdegegnerin entschieden, eine entsprechende Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) vorzunehmen. Die geplante Verbindungsstrasse wurde dabei als projektierte und für die Enteignung vorgesehene Strasse i.S.v. Art. 97 KRG ausgeschieden und die Variante Fusion als die beste, kürzeste und umweltschonendste Strassenverbindung ermittelt. Am 27. September 2020 erfolgte dann die Urnenabstimmung über die Teilrevision der Ortsplanung mit Anpassung des GEP, wogegen sich die Beschwerdeführerin zur Wehr setzen konnte und wovon sie mittels ihrer Eingaben auch (rege) Gebrauch machte. Eine Verletzung von Überprüfungspflichten liegt somit nicht vor. 7. Der angefochtene Genehmigungsentscheid inkl. Rodungsbewilligung vom

E. 31

Mai 2022 ist somit rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde vom 29. Juni 2022 führt, soweit darauf eingetreten werden kann (E.1.2). 8.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erachtet dabei ermessensweise eine Staatsgebühr von gesamthaft CHF 6'000.-- (zzgl. Kanzleiauslagen) für gerechtfertigt, zumal

- 53 - ein dreifacher Schriftenwechsel (zzgl. der Nachträge 1-7) als auch ein Augenschein durch das Gesamtgericht stattgefunden haben. 8.2. Eine aussergerichtliche

(Partei-)Entschädigung wird nicht zugesprochen, weil der Beschwerdegegner (Genehmigungsbehörde) und die Beschwerdegegnerin (Planverfasserin) im Rahmen ihres amtlichen Wirkungsbereiches gehandelt und vorliegend obsiegt haben (Art. 78 Abs. 2 VRG).
III. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten, bestehend aus - einer Staatsgebühr von CHF 6'000.-- - und den Kanzleiauslagen von CHF 1'180.-- zusammen CHF 7'180.-- gehen zulasten der A._____. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.